

## **Öffentliche Bekanntmachung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 911c "An der Pulvermühle"**

Die nachstehende Satzung über eine Veränderungssperre wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Mittelstadt St. Ingbert unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jedermann kann die Veränderungssperre zu den üblichen Dienststunden (Mo bis Mi von 8.00 – 16.00 Uhr, Do von 8.00 – 18.00 Uhr, Fr von 8.00 – 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt St. Ingbert, Abteilung "Stadtentwicklung und Demografie", einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ebenso ist die Veränderungssperre auf der Homepage der Stadt St. Ingbert unter folgendem Link einsehbar:

**<https://www.st-ingbert.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen.html>**

Aufgrund des § 17 in Verbindung mit §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 12 des

Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) hat der Rat der Mittelstadt St. Ingbert in seiner Sitzung am 23. März 2020 folgende Satzung beschlossen:

### **Satzung der Stadt St. Ingbert über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 911c "An der Pulvermühle"**

Aufgrund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsblatt I S. 639) sowie des § 25 (1) Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wurde auf Beschluss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert vom 23. März 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§1 Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat der Stadt St. Ingbert hat am 23. März 2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 911c "An der Pulvermühle" beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist der Ausschluss von Vergnügungsstätten.

#### **§2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das im Lageplan dargestellte Gebiet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Das Gebiet grenzt sich wie folgt ab:

- im Norden durch die Albert-Weisgerber-Allee (Höhe Anwesen Nr. 109)
- im Osten durch die Straße "Am Schafkopf"
- im Süden durch die Südstraße (bis Höhe Anwesen Nr. 1a)
- im Westen durch die Ensheimer Straße (bis Höhe Anwesen Nr. 233)

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Gemarkung St. Ingbert, Flur 13 und umfasst Teilbereiche des Flurstückes mit der Nummer 3097/23

sowie die gesamte Fläche der Flurstücke 3080/4, 6106/1, 6105/1, 3106/8, 3106/6, 3106/5, 3106/4, 3098/15, 3097/22, 3097/19, 3097/21, 3099/5 und 3100/15

sowie die gesamte Fläche der Flurstücke der Gemarkung St. Ingbert, Flur 25 6106/2, 6105/2, 6104/1 und 6104/2.

#### **§3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
  - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsmaßnahmen und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt an dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Anlage: Lageplan des Geltungsbereiches

St. Ingbert, 31. März 2020

Prof. Dr. Ulli Meyer  
Oberbürgermeister

